

SG_KANTONSGERICHT FO.2018.14 vom 5. Februar 2020

Sg Kantonsgericht, 2020-02-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_FO.2018.14

FR: SG_KANTONSGERICHT FO.2018.14 du 5 février 2020

IT: SG_KANTONSGERICHT FO.2018.14 del 5 febbraio 2020

Regeste

Art. 285 Abs. 2 ZGB: Der errechnete Betreuungsunterhalt ist anteilmässig auf die bei der Mutter aufwachsenden Kinder, die von verschiedenen Vätern stammen, aufzuteilen. (Kantonsgericht, II. Zivilkammer, 5. Februar 2020, FO.2018.14).

Volltext

Aus dem Sachverhalt: Der Berufungskläger ficht die ihm vorinstanzlich auferlegten Unterhaltsbeiträge für seine ausserhalb der Ehe geborene Tochter (Jg. 2016; Berufungsbeklagte) an. Sie steht unter der gemeinsamen elterlichen Sorge und wohnt bei der Mutter. Diese hat ein weiteres Kind A (Jg. 2011) aus einer früheren Beziehung, das zusammen mit der Berufungsbeklagten bei ihr aufwächst. Aus den Erwägungen: [...] 9. a) [...] In Bezug auf den Betreuungsunterhalt ist sodann zu berücksichtigen, dass nicht nur der Berufungskläger, sondern auch der Vater von A Betreuungsunterhalt zu leisten hat. Der errechnete Betreuungsunterhalt, welcher sich aus dem Manko der Mutter ergibt, ist daher anteilmässig auf die Berufungsbeklagte und A aufzuteilen. [...] Erläuterungen: In der Folge wurde der Betreuungsunterhalt bei den einzelnen Unterhaltsphasen konkret berechnet. Ausgehend vom Schulstufenmodell resultierten für die 4-jährige Berufungsbeklagte dabei folgende Anteile am gesamten Betreuungsunterhalt: Solange die Berufungsbeklagte im Gegensatz zu A noch nicht schulpflichtig ist: zwei Drittel Solange beide Kinder den Kindergarten bzw. die Primarschule besuchen: die Hälfte Solange die Berufungsbeklagte die Primarschule und A die Sekundarstufe I besucht: drei Viertel Sobald A 16 Jahre alt ist, steht der Berufungsbeklagten der gesamte Betreuungsunterhalt allein zu. Für das Gericht blieb offen, ob und wieviel der Vater des 11-jährigen Halbgeschwisters A an den Betreuungsunterhalt bezahlt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.